

Mehr Interdisziplinarität wagen – über den Nutzen der Rechtstatsachenforschung

*Stella Dörenbach**

Inhaltsübersicht

I.	Einführung	236
II.	Möglichkeiten der Interdisziplinarität im Recht durch Empirie und Rechtstatsachenforschung	238
1.	Verständnis des Rechtstatsachenforschungsbegriffs	238
a)	Klassische Begriffsbestimmung	238
b)	Erweiterte Begriffsbestimmung	239
2.	Konkrete Anwendungsbereiche	240
a)	Rechtstatsachenforschung in der Gesetzgebungslehre	240
b)	Zur Verwertbarkeit empirischer Erkenntnisse in der Rechtsanwendung und methodologische Bedenken	242
aa)	Empirisches Wissen für Konkretisierung von Tatbestandsmerkmalen innerhalb des Subsumtionsvorgangs	242
bb)	Normen, die Wertungsfragen aufwerfen	244
cc)	Feststellen eines Wandels der Normsituation	245
dd)	Freie Rechtsschöpfung	247
ee)	Zwischenfazit	248
III.	Mehr Interdisziplinarität wagen	249
1.	Die „Datafizierung“ der Gesellschaft oder „datenintensive Forschung“ als Auswirkung auf das Recht	249
2.	Schwierigkeiten der Interpretation und Herausforderungen der fachfremden Materie	250
3.	Arbeitsteiliges Grundverständnis?	251
4.	Methodenkompetenz in juristischer Ausbildung	252
IV.	Fazit	253

* Besonderer Dank gilt Jan-Louis Wiedmann für rege Diskussion im Vorfeld und Dr. Fabian Bickel und Rico David Neugärtner für wertvolle Anmerkungen zum Text.

„Wenn wir nur wüßten, wie Gesetze wirken ...!“¹

I. Einführung

Die persönliche Alltagserfahrung von Richter:innen beeinflusst den Prozess.² So ist beispielsweise die Rollenkonformität bzw. -diskonformität von Frauen von ausschlaggebender Bedeutung für das Urteilen des Gerichts.³ Der Rollenbruch wird sanktioniert oder pathologisiert, Rollenkonformität dagegen mündet in milderer Behandlung.⁴ Die Rechtstatsachenforschung (RTF), als ein Ansatz der Rechtssoziologie,⁵ kann hier durch empirische Methoden eine kritische Reflexion anstoßen, indem sie soziale Zusammenhänge und gesellschaftliche Bedingungen das Recht betreffend offenlegt und ein kritisches Bewusstsein gegenüber ungefilterten Alltagserfahrungen weckt.⁶ Von der Erforschung der Auswirkungen des Verfahrensrechts, wie dem Rückgang der Fallzahlen vor deutschen Zivilgerichten,⁷ und Veränderungen innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit während der Covid-19-Pandemie⁸ bis hin zu antizipativen Einschätzungen und Beurteilungen von späteren Urteilskonsequenzen schon beim Fällen des Urteils:⁹ Die Anwendungsbereiche empirischer Untersuchungen zu rechtlichen Themen sind weit, betreffen aber nicht nur das Justizwesen. So könnte die RTF aufzeigen, dass die gängige Kündigungspraxis elementar vom gewollten Kündigungsschutz im Arbeitsrecht abweicht,¹⁰ oder herausarbei-

1 *Böhret*, Wenn wir nur wüssten, wie Gesetze wirken ...!, in: Letzgas (Hrsg.), Für Recht und Staat, Festschrift für H. Helmrich, 1994, S. 487 (487).

2 *Lautmann*, Justiz – die stille Gewalt, 2011, S. 76, zur Definition einer «Alltagstheorie» S. 38; *Bürkle*, Richterliche Alltagstheorien im Bereich des Zivilrechts, 1984; *Brauweiler/Wörfel*, ZfRSoz 1982, 120 (140); *Nink*, Justiz und Algorithmen, 2021, S. 77 f.

3 *Raab*, Männliche Richter – weibliche Angeklagte, 1993, S. 28 f.

4 *Raab*, Richter (Fn. 3), S. 30.

5 *Baer*, Rechtssoziologie, 4. Aufl., 2021, § 2 Rn. 61.

6 *Raiser*, Das lebende Recht, 3. Aufl., 1999, S. 47.

7 Institut für Rechtstatsachenforschung Konstanz, <https://www.jura.uni-konstanz.de/institut-fuer-rechtstatsachenforschung/forschung/aktuelle-forschungsprojekte/der-rueckgang-der-fallzahlen-vor-deutschen-zivilgerichten/> (letzter Aufruf am 4.4.2022).

8 *Welti/Höland/Dablke*, SGB 08.21, 480.

9 *Lautmann*, Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz, 1971, S. 21.

10 *Höland/Kahl/Zeibig*, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz, 2007.

ten, inwiefern sich die Realität von EU-Neuansiedlungsprogrammen für Geflüchtete von dessen Programmzielen unterscheidet.¹¹

Dieses Plädoyer für mehr Empirie im Recht und für die RTF möchte dazu anregen, mehr Interdisziplinarität zu wagen. Die Forderung besteht darin, mehr empirische Rechtssoziologie in die bestehende Rechtsdogmatik zu integrieren, um Erkenntnisse der Sozialwissenschaften sinnvoll zu nutzen und um bestehende Defizite auszugleichen.

Auch wenn die Ängste vor einem „blinden Zahlenfetischismus“¹² und die Vorbehalte gegenüber einer Empirie innerhalb des Rechts ungebremst erscheinen mögen¹³ (vermutet wird gar eine Ab- oder Geringschätzung der RTF unter Jurist:innen¹⁴) und ausgehend vom Beginn des 20. Jahrhunderts¹⁵ die Kontroverse um eine „empirische Wende“ im Recht bis heute nicht abzureißen scheint,¹⁶ soll in diesem Beitrag zum einen gezeigt werden, dass eine Implementierung empirischer Erkenntnisse nicht mit dem Vorrang des Gesetzes konfligieren muss.¹⁷ Zum anderen wird aus der sich rasant weiterentwickelnden „Datafizierung“¹⁸ der Gesellschaft geschlossen, dass damit ein erhöhtes Potenzial für eine Verbesserung des Rechts, als auch erhöhtes Potenzial für Fehleranfälligkeit bei der Anwendung von empirischen Erkenntnissen einhergeht, was in einer Forderung für mehr interdisziplinäre Kompetenz in Form von Methodenkompetenz innerhalb der juristischen Ausbildung mündet.

Dadurch, dass die RTF interdisziplinär herangezogen werden kann, um bestehende Defizite im Recht zu neutralisieren, kann mit ihrer Anwen-

11 Institut für Rechtstatsachenforschung Konstanz, <https://www.jura.uni-konstanz.de/institut-fuer-rechtstatsachenforschung/forschung/abgeschlossene-forschungsprojekte/das-zusammenspiel-zwischen-regelung-und-wirklichkeit/> (letzter Aufruf am 4.4.2022).

12 Petersen, *Der Staat* 49 (2010), 435 (451).

13 Kritisch u. a.: Röhl, *Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung*, 1974; kritisch zum unhinterfragten Vertrauen in Zahlen: Voßkuhle, *Das Konzept des rationalen Staates*, in: Schuppert/Voßkuhle (Hrsg.), *Governance von und durch Wissen*, 2008, S. 13 (24).

14 Schwartz, in: Ganner/Voithofer (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung*, Tagungsband 2018, Vorwort, S. 7.

15 U. a. E. Ehrlich, A. Nußbaum, E. Fuchs, H. Kantorowicz.

16 Jüngst: Petersen (Fn. 12): „Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?“; und Replik von I. Augsberg, *Der Staat* 51 (2012), 117: „Von einem neuerdings erhobenen empiristischen Ton in der Rechtswissenschaft“.

17 So die Vermutung von Zimmermann in diesem Band.

18 Cukier/Mayer-Schoenberger, *Foreign Affairs* 2013, 28 (29).

„professionellen Ethik“¹⁹ für Jurist:innen und damit ein Mittel für mehr Gerechtigkeit gesehen werden.

II. Möglichkeiten der Interdisziplinarität im Recht durch Empirie und Rechtstatsachenforschung

Als interdisziplinäre Mittel kommen viele in Frage.²⁰ Hier soll der Fokus auf die Empirie als Mittel der Sozialwissenschaften gelegt werden. Die Einzelheiten des Begriffs der RTF und ihre Abgrenzung sind uneindeutig und umstritten,²¹ sodass es zunächst einer Festlegung des Begriffsverständnisses für diesen Beitrag bedarf.

1. Verständnis des Rechtstatsachenforschungsbegriffs

a) Klassische Begriffsbestimmung

Allgemein gefasst ist die RTF nichts anderes als angewandte²² empirische – im Gegensatz zur theoretischen – Rechtssoziologie.²³ Die RTF selbst hat dabei keinen rechtssoziologischen Anspruch auf ein eigenes Erkenntnisinteresse bzw. darauf, eigene Theoriekonzepte zu erstellen, sondern sie bleibt sog. „juristische Hilfswissenschaft“.²⁴

19 Begriff der „professionellen Ethik“ von *Baer*, Rechtssoziologie, 3. Aufl., 2017, § 2 Rn. 61; zu einer Berufsethik in der Justiz siehe auch *Seybold/Sandner/Weiß*, ARSP 101 (2015), 319 – 331.

20 U. a. Wirtschaftswissenschaften, Politologie, Psychologie, Philosophie und Literaturwissenschaften.

21 Geleitwort von *Bender*, in: Röhl, Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung, 1974; *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 8. Aufl., 2014, § 1 Rn. 6; *Baer*, Rechtssoziologie (Fn. 5), § 2 Rn. 67, 69; Geleitwort von *Rehbinder*, in: Nußbaum, Die Rechtstatsachenforschung, 1968.

22 *Röhl*, Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung, 1974, S. 22.

23 *Raiser*, Recht (Fn. 6), S. 35; oder nach *Rehbinder*, Rechtssoziologie (Fn. 21), § 4 Rn. 52, auch: «empirische Sozialforschung das Recht betreffend».

24 *Vofskuhle*, Verwaltungsarchiv 85 (1994), 567 (570); dabei ist der Begriff „Hilfswissenschaft“ durchaus auch kritisch zu betrachten, könnte damit doch eine Abwertung der „anderen“ Wissenschaft verstanden werden. Allerdings soll damit m. E. nur verdeutlicht werden, dass die RTF an sich keine Entscheidungskompetenz hat, sie aber von Jurist:innen (als Hilfe) für ihre Entscheidungen herangezogen werden kann. Das macht sie nicht weniger wichtig.

Ziel eines Betreibens von RTF ist eine „systematische Untersuchung der sozialen, politischen und anderen tatsächlichen Bedingungen, aufgrund derer einzelne rechtliche Regelungen entstehen, und die Prüfung der sozialen, politischen und sonstigen Wirkungen jener Normen.“²⁵ Es geht bei der RTF somit um die Erforschung von rechtlich relevanten sozialen Tatsachen,²⁶ nämlich darum, die tatsächlichen Bedingungen sozialer Vorgänge zu ermitteln, um regelungsbedürftige Bereiche sachgerecht erfassen und gestalten zu können.²⁷ Hierbei soll eine sachgemäße Weiterbildung des Rechts dadurch erreicht werden, dass sich Gesetzgebung, Gerichte, die Verwaltung und die Rechtswissenschaft durch empirisch erforschte Daten ein Bild von den gesellschaftlichen Gegebenheiten machen.²⁸ Durch dieses möglichst genaue Bild von Rechtstatsachen sollen Jurist:innen einen besseren Bezug dazu erhalten, was sie mit rechtlichen Regelungen bewirken.²⁹ Als Mittel dient die empirische Sozialforschung mit ihren gängigen Datenerhebungstechniken wie beispielsweise Befragungen, Beobachtungen und Inhaltsanalysen.³⁰

b) Erweiterte Begriffsbestimmung

In diesem Beitrag soll der Begriff der RTF weit aufgefasst werden, um den Leitgedanken einer interdisziplinären Anwendung von Empirie im Recht und die dahinführende Argumentation nicht aufgrund eines restriktiven Verständnisses von RTF limitieren zu müssen. Die Grenzen können verschwimmen zwischen dem klassischen RTF-Begriff (wenn es einen solchen überhaupt gibt) und rein soziologischen Erkenntnissen, welche in der Rechtsanwendung benutzt werden, aber nicht zwingend eigens dafür konzipiert wurden, um im Subsumtionsprozess Anwendung zu finden (für ein Beispiel siehe II.2.b.aa). Beides soll in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt werden und findet unter dem Schlagwort der RTF Eingang in die Argumentation.

25 *Nußbaum*, Die Rechtstatsachenforschung, in: Reh binder (Hrsg.), Programmschriften und praktische Beispiele, 1968, S. 67.

26 *Raiser*, Beiträge zur Rechtssoziologie, 2011, S. 118.

27 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 12. Aufl., 2022, Rn. 331.

28 *Raiser*, Beiträge (Fn. 26), S. 118.

29 *Baer*, Rechtssoziologie (Fn. 19), § 2 Rn. 61.

30 *Schnell/Hill/Es ser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl., 2018, S. 291 f.

Auch wird die RTF hier nicht auf ein Rechtsgebiet beschränkt. Die gängigen Methoden der RTF sind auf jedes Rechtsgebiet anwendbar, auch wenn die RTF traditionell häufig auf das Zivilrecht beschränkt wurde.³¹

Dieses weite Verständnis der RTF soll dazu dienen, alle gewinnbringenden Möglichkeiten der Empirie im Recht ausschöpfen zu können. Ziel des Beitrages ist es deutlich zu machen, dass die interdisziplinäre Arbeit mit empirischen Erkenntnissen möglich und zielführend ist – unabhängig von einem (engen) Begriffsverständnis.

2. Konkrete Anwendungsbereiche

„Dogmatik ohne Soziologie ist leer, Soziologie ohne Dogmatik blind.“³²

Zwar wird durch die RTF allein kein Zwang ausgeübt, ihre Erkenntnisse auch zu benutzen. Die Auswirkungen von rechtssoziologischen Untersuchungen können sich aber mittelbar zeigen:³³ Aufgrund von klareren Rechtstatsachen können Rechtsanwender:innen und -gestalter:innen ihre Entscheidungen und Handlungen anpassen und „wirklichkeitsnäher“³⁴ agieren, also den Versuch unternehmen, Entscheidungen nicht losgelöst von den sozialen Verhältnissen zu treffen. Das Potenzial empirischer Untersuchungen und der RTF ist somit nicht zu unterschätzen.

Die Forderung nach mehr Empirie im Recht führt zur Anschlussfrage, wie genau und wo diese sinnvoll in die Rechtsanwendung integriert werden kann. Potenzial für eine vermehrte Anwendung findet sich sowohl im Bereich der Rechtsetzung als auch innerhalb der Rechtsanwendung.

a) Rechtstatsachenforschung in der Gesetzgebungslehre

Der Gesetzgeber als juristische und politische Instanz sollte allen voran ein Interesse daran haben, die Wirkungen seiner Gesetze zu erforschen, um Erfolg oder Misserfolg seiner Gesetzgebung adäquat beurteilen zu

31 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Aufl., 2013, S. 15.

32 *Kantorowicz*, Rechtswissenschaft und Soziologie, 1911, Neudruck 1962, S. 139.

33 *Raiser*, Recht (Fn. 6), S. 10.

34 Dabei ist der Begriff der „Wirklichkeit“ nicht unumstritten. Kritisch bezüglich des Rückgriffs auf eine universale Erkenntnistheorie, welcher der Pluralität der (rechtlichen) Wirklichkeit(en) nicht gerecht wird, siehe *I. Augsburg*, Rechtstheorie 46 (2015), 71 (88).

können.³⁵ Gesichertes rechtstatsächliches Wissen kann dazu beitragen, dass rechtspolitische Reformen in die gewollte Richtung gehen.³⁶ Zudem kann im Vorfeld durchgeführte RTF unter Umständen auch manche Änderung von Gesetzesbeschlüssen entbehrlich machen.³⁷ Konkret sollte die RTF den zu regelnden Lebenssachverhalt adäquat erfassen, beispielsweise durch das Herausstellen von Bedarfslagen.³⁸

RTF wurde beispielsweise bei den Reformforderungen von Sterbehilfe im Jahr 2006³⁹ betätigt; auch soll die Kurzstudie „E-Voting – Alternative Wahlformen und ihre Absicherung“⁴⁰ aus dem Jahr 2022 als Basis für das öffentliche Fachgespräch im Deutschen Bundestag dienen, welche Expert:innen in umfassenden Interviews zu den Vor- und Nachteilen von E-Voting im Vergleich zu konventionellen Wahlverfahren durch persönliche Stimmabgabe in einem Wahlbüro befragt hat.

Neben der rechtsdogmatischen Einordnung sollten auch rechtstatsächliche Erkenntnisse berücksichtigt werden, da die empirisch erhobenen Daten zu Gesetzen führen können, welche eher der sozialen „Wirklichkeit“ entsprechen.⁴¹

35 Hof, in: Hof/Lübbe-Wolff (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht I, 1999, S. 16.

36 Gegen ein solches Vorgehen spricht lediglich der zeitliche Aspekt: Aufgrund der sich teilweise schnell entwickelnden Lage könnte dem Gesetzgeber oftmals die Zeit fehlen, in allen rechtspolitischen wichtigen Fragen eine empirisch fundierte Studie durchzuführen, siehe Raiser, Beiträge (Fn. 26), S. 126. Dadurch wird der Wert der RTF natürlich dahingehend relativiert, wenn eine zu lange Zeitspanne der RTF dieselbe ad absurdum führen würde, Pappai, Die Bedeutung von Rechtstatsachen für die Sozialgesetzgebung, in: Schulin/Dreher (Hrsg.), Sozialrechtliche Rechtstatsachenforschung – Probleme und Perspektiven, 1998, S. 45 (47).

37 Pappai, Rechtstatsachen (Fn. 36), S. 45 (45).

38 Pappai, Rechtstatsachen (Fn. 36), S. 45 (45).

39 Schick, NStZ 2006, 484.

40 VDI/VDE-IT als Konsortialpartner des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) von April 2022, https://www.tab-beim-bundestag.de/downloads/Veranstaltungen/Thesenpapier_E-Voting_2022.pdf (letzter Aufruf am 10.4.2022).

41 Strempel, ZRP 1984, 195 (195).

b) Zur Verwertbarkeit empirischer Erkenntnisse in der Rechtsanwendung und methodologische Bedenken

Innerhalb des Rechtssetzungsprozesses kann das Recht somit von empirischer Rechtssoziologie profitieren.

Die RTF kann aber zudem Anwendung finden innerhalb der konkreten Rechtsanwendung und -auslegung, sowohl bei Gerichten als auch in der Verwaltung. Bei diesen Anwendungsbereichen könnten Konflikte mit der juristischen Methode und somit letztlich mit der Gewaltenteilung entstehen, welche wiederum die Grenzen des Plädoyers markieren.

Aufsteigend nach immer größer werdender Intensität des Einflusses von sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen auf das Recht könnten rechtstatastächliche Erkenntnisse im Normensystem des geltenden Rechts schwerpunktmäßig Anwendung finden bei (aa) der Konkretisierung von Tatbestandsmerkmalen, also bei der Subsumtion unter den bereits bestimmten Zweck einer Norm, sowie bei (bb) Normen, welche Wertentscheidungen beinhalten, beim (cc) Feststellen eines Wandels der Normsituation und (dd) anknüpfend an die sog. „Freirechtslehre“ bei der freien Rechtsschöpfung.

aa) Empirisches Wissen für Konkretisierung von Tatbestandsmerkmalen innerhalb des Subsumtionsvorgangs

Bei der Rechtsprechung wird ein Sachverhalt unter den Tatbestand einer bestimmten Norm subsumiert. Dabei kann es bestimmte Tatbestandsmerkmale geben, welche nur dann subsumierbar sind, wenn spezifisches rechtstatastächliches Wissen vorhanden ist.

Diese Frage stellt sich nicht nur bei Generalklauseln, sondern aufgrund der Komplexität der sozialen, technischen, medizinischen und natürlichen Welt bereits bei der Subsumtion unter Tatbestände, welche per se gesondertes Wissen beanspruchen. Diese sind dann nur subsumierbar, wenn hinreichendes rechtstatastächliches Wissen zu dem betroffenen Lebensbereich vorliegt. Warum auch hier das Stützen auf laienhaftes Wissen nicht immer zielführend sein kann, verdeutlicht die von *Petersen* gestellte Frage danach, ob es sich bei Sportwetten um „Glücksspiele“ im Sinne des § 284 StGB handelt.⁴² Bei der Auslegung des Begriffes „Glücksspiel“ kann der Maßstab des Telos der Norm gewählt werden, welcher darin liegt, Anwen-

42 *Petersen* (Fn. 12), 440.

der:innen vor Spielsucht zu schützen (= normative Wertungsfrage, keine empirische); ausschlaggebend ist demnach der Suchtcharakter eines Spiels. Würden Sportwetten als spielsuchtfördernd klassifiziert werden, dann würde eine Subsumtion unter den Begriff „Glückspiel“ dem Telos der Norm entsprechen, weil – dem Telos der Norm folgend – mit § 284 StGB vor Spielsucht geschützt werden soll. Ob aber ein konkretes Spiel oder eine Wette spielsuchtfördernd ist, ist hier eine empirisch zu beantwortende Frage, welche sich von einem Subsumtionsvorgang unterscheidet, bei dem kein spezifisches Fachwissen notwendig ist.⁴³ Bei der Frage danach, ob Sportwetten spielsuchtgefährdend sind, handelt es sich nämlich um eine Frage nach allgemeinen sozialen Gesetzmäßigkeiten und nicht nach Beobachtungen des Einzelfalls.⁴⁴ Die persönliche Meinung der Richter:innen, ob ein Spiel oder eine Wette spielsuchtfördernd ist, vermag hier zu unsachgemäßen Ergebnissen zu kommen. Hier wären empirische Methoden notwendig, um eine teleologische Auslegung bestmöglich realisieren zu können. Allgemeine Erkenntnisse über wirtschaftliche und soziale Rechtstatsachen müssten sich Richter:innen über die zuständigen Fachwissenschaften vermitteln lassen.⁴⁵ Als Rechtstatsachen in Betracht kommen generell technische, medizinische, sonstige naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Abläufe, demographische Strukturen, homogene Personengruppen, gleichartige oder ähnliche Lebensbereiche, soziale Anschauungen, Wertungen und Normen.⁴⁶

Bei der Frage, ob Sportwetten Suchtcharakter haben, wird deutlich, warum es sinnvoll ist, mit empirischen Methoden danach zu fragen, ob ein bestimmtes Spiel spielsuchtfördernd ist. Dieses Vorgehen führt – im Gegensatz zur Anwendung von sog. „Alltagstheorien“⁴⁷ – zielführender und genauer zu einer Subsumtion, die dem Telos der Norm näherkommt. Die Empirie spielt somit innerhalb der korrekten Anwendung der Me-

43 Petersen (Fn. 12), 441.

44 Petersen (Fn. 12), 442.

45 Wulfhorst, Richterliche Konkretisierung sozialrechtlicher Normen mit Hilfe von Rechtstatsachen, in: Schulin/Dreher, Rechtstatsachenforschung (Fn. 36), S. 53 (53).

46 Wulfhorst (Fn. 45), S. 54 f.

47 Alltagstheorien sind nicht wissenschaftlich geprüfte Hypothesen wie «Polizeibeamte sagen die Wahrheit», siehe Lautmann, Justiz (Fn. 2), S. 38; Opp, Soziologie im Recht, 1973, S. 98; Baader, Programmatische Bemerkungen, in: Schulin/Dreher, Rechtstatsachenforschung (Fn. 36), S. 29 (31). Weitere Beispiele für mangelnde Vereinbarkeit von Alltagstheorien mit sozialwissenschaftlich-empirisch gesicherten Theorien bei Bürkle, Richterliche Alltagstheorien (Fn. 2).

thode eine entscheidende Rolle und steht dieser nicht entgegen. Empirische rechtssoziologische Ansätze sind in diesem Fall rechtsdogmatisch anschlussfähig.⁴⁸

bb) Normen, die Wertungsfragen aufwerfen

Ein weiterer Anknüpfungspunkt, an dem rechtstatsächliches Wissen in die gängige Rechtsanwendung integriert werden könnte, sind Wertentscheidungen des Rechts, also beispielsweise bei der Frage, was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht.⁴⁹ Hier entscheiden Richter:innen in der Praxis oftmals selbst⁵⁰ und stützen sich damit auf ihre Lebenserfahrung und Alltagstheorien.⁵¹ Rechtstatsächliches Wissen könnte dazu beitragen, die Normen nicht nur auf subjektive Einschätzungen der Richter:innen zu stützen, sondern das eigene Empfinden bezüglich einer Wertungsfrage mit einer repräsentativen Erhebung innerhalb der Bevölkerung abzugleichen. Eine solche Einbeziehung von Umfragen der Bevölkerung bezüglich Wertentscheidungen kann allerdings nicht bedeuten, dass Rechtsdogmatik und Rechtspolitik durch Sozialwissenschaften verdrängt werden.⁵² Rechtssoziologische Untersuchungen können – vereinfacht gesprochen – nur sagen, was ist, und nicht, was sein soll.⁵³ Auch wenn die Rechtsvorstellung und die Wertungen der allgemeinen Bevölkerung als grundsätzlich wichtig zu erachten sind, dürfen herrschende Rechtsüberzeugungen nicht mit dem Recht gleichgesetzt werden – das Recht soll ja gerade das Sozialleben steuern und ggf. korrigieren.⁵⁴ Es kann mithin lediglich eine Berücksichtigung der Rechtstatsachen erfolgen, keine Ersetzung einer solchen Wertung.⁵⁵ Dennoch darf die Bedeutung von fundiertem Rechtstatsachenwissen für Wertentscheidungen nicht unterschätzt werden, geben sie den Richter:innen ein adäquates Mittel an die Hand, ihre eigenen subjektiven Erfahrungen und moralischen Einschätzungen eigenverantwortlich zu reflektieren und mit der Mehrheits-

48 Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, 2020, S. 311.

49 Vertiefend Teubner, Standards und Direktiven in Generalklauseln, 1971, S. 18 f.

50 Rehbinder, Rechtssoziologie (Fn. 21), § 2 Rn. 13.

51 Siehe Fn. 47.

52 Rehbinder, Rechtssoziologie (Fn. 21), § 2 Rn. 29.

53 Rehbinder, Rechtssoziologie (Fn. 21), § 2 Rn. 29.

54 Rehbinder, Rechtssoziologie (Fn. 21), § 2 Rn. 29.

55 Rehbinder, Rechtssoziologie (Fn. 21), § 2 Rn. 29.

meinung der Bevölkerung abzugleichen und ihre eigenen Überzeugungen kritisch zu bewerten.

cc) *Feststellen eines Wandels der Normsituation*

„Normen stehen ständig im Kontext sozialer Verhältnisse und der gesellschaftlichen-politischen Anschauungen, auf die sie wirken sollen.“⁵⁶ Die RTF kann – wie in II.1.a) dargestellt – dazu beitragen, dass gesellschaftliche Veränderungen sichtbar gemacht werden. Diese gesellschaftlichen Veränderungen wiederum können Anlass dazu geben, die bisherige Auslegung von Normen anzupassen. Die präzisere Darstellung der sozialen Realität durch die RTF stellt somit wiederum ein Einfallstor dar, durch das die empirische Rechtssoziologie gewinnbringend in der gängigen Rechtspraxis Anwendung finden kann.

Jede Norm unterliegt dem Wirkungszusammenhang ihrer Zeit – dabei kann es vorkommen, dass sich die vom Gesetzgeber ursprünglich intendierte Wirkung nach einiger Zeit in solcher Weise auswirkt, wie er es weder bedacht hat, noch billigen würde.⁵⁷ Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse oder Gepflogenheiten, welche sich der Gesetzgeber vorgestellt hatte, in solcher Weise geändert, dass die konkrete Norm auf die sich verändernden Verhältnisse nun nicht mehr zu passen scheint, kann von einem Wandel der Normsituation gesprochen werden.⁵⁸

Die empirische Rechtssoziologie kann dabei helfen, ein rechtstatsächliches, realitätsnahes Abbild der sozialen „Wirklichkeit“ zu liefern und damit einen Wertewandel sichtbar machen, der zu einem eventuellen Normwandel führt, und damit zu einer Verbesserung der Rechtswirklichkeit beitragen. Als Beispiel könnte die Frage dienen, ob nach § 569a a. F. BGB nichteheliche Lebenspartner:innen in den Mietvertrag des verstorbenen Mieters eintreten können, obwohl nach § 569a a. F. BGB nur den Ehegatten (Abs. 1 S. 1), den Kindern oder den Familienangehörigen (Abs. 2) ein solches Recht zustand.⁵⁹ Nach dem subjektiven Willen des Gesetzgebers aus dem Jahr 1964 kann geschlossen werden, dass nichtehelichen Lebenspartner:innen kein Eintrittsrecht in den Mietvertrag gestattet werden sollte.

56 BVerfG, Beschl. v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269, 288 – Soraya.

57 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., 1995, S. 171.

58 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre (Fn. 57), S. 170 f., Zum Begriff der Normsituation siehe: *Jagusch*, *Süddeutsche Juristen-Zeitung* (SJZ) 1947, 295 (295).

59 Beispiel übernommen aus *T. Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 4. Aufl., 2021, § 6 Rn. 74.

Das BVerfG stützt sich allerdings im Jahr 1990 auf „veränderte gesellschaftliche Verhältnisse“ und bejaht einen solchen Eintritt in den Mietvertrag auch für nichteheliche Partner:innen: Die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft sei als Erscheinung des sozialen Lebens anerkannt.⁶⁰ Ein solcher Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse kann durch RTF genauer und wissenschaftlich fundierter festgestellt werden. Gesellschaftliche Fragen, die Randgruppen betreffen und welche mit dem Alltag der Richter:innen nicht zwingend in Berührung geraten, könnten durch RTF sichtbar gemacht werden. Wie groß ist die Wohnungsnot in Großstädten tatsächlich? Wie sieht generell die Lebensrealität von Minderheiten aus? Von welchen gesetzlichen Regelungen werden sie besonders hart getroffen?

Da für einen Wandel der Normsituation die Unzulänglichkeit der bisherigen Rechtsprechung „evident“ geworden sein muss,⁶¹ ist die Abgrenzung oft schwierig, wann von einem solchen Wertewandel gesprochen werden kann und wann nicht. Gerade deshalb bedarf es eines systematischen Vorgehens mit empirischen Erhebungen, um einen (vermeintlichen) Wertewandel nicht subjektiv feststellen zu müssen. Bei dieser spezifischen Herausarbeitung der sozialen „Wirklichkeit“ kann die RTF somit wertvolle Beiträge leisten.

Ob und wann eine dynamische Auslegung zu erfolgen hat, ist eine Frage der Rechtstheorie und der juristischen Methodenlehre, teilweise aber auch des materiellen Rechts selbst, insbesondere auch des Verfassungsrechts – aber nicht der Interdisziplinarität. Denn unabhängig davon, ob eine geänderte Auslegung aufgrund eines Normwandels befürwortet wird oder nicht – die Entscheidung sollte auf Basis einer belastbaren Rechtstatsache erfolgen.

60 BVerfG, Beschl. v. 3.4.1990 – 1 BvR 1186/89, BVerfGE 82, 6, Rn. 15 f.: „Die Auslegung (vgl. LG Hamburg, 1988-02-01, 11 S 398/87, WuM 1989, 304), der nicht-eheliche Lebenspartner des verstorbenen Mieters könne als ‚anderer Familienangehöriger‘ iS BGB § 569a Abs. 2 S 1 angesehen werden und sei deshalb berechtigt, in das Mietverhältnis einzutreten, ist – insbesondere hinsichtlich der Annahme veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse seit Einführung von BGB § 569a [...] – vertretbar und hält sich im Rahmen zulässiger Rechtsfortbildung.“

61 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre (Fn. 57), S. 171.

dd) Freie Rechtsschöpfung

Der Anwendungsbereich der RTF könnte noch weitergezogen werden. Etwa indem der RTF ein so großes Gewicht beigemessen wird, dass sie im Ernstfall entgegen der geltenden Rechtslage als Entscheidungsgrundlage herangezogen wird. Dieser Gedanke knüpft an die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bestehende Schule der „Freirechtslehre“⁶² an, welche durch soziale Normen, also das lebende Recht, Rechtslücken schließen und sich damit auf die Richterpersönlichkeit stützen wollte.⁶³ Im Grunde genommen sollte mit der Freirechtslehre „frei vom Gesetz“⁶⁴ gearbeitet werden. Nach *Ehrlich* sollten Richter:innen sich zwar methodengerecht an das Gesetz halten – sollten die gängigen Auslegungsmethoden aber versagen, so seien die Richter:innen frei, nach ihrem eigenen Judiz zu entscheiden.⁶⁵ Durch die freirechtliche Theorie sollte letztlich der Richterspruch aufgewertet werden⁶⁶ – das Gegenteil vom oftmals so titulierten „Paragrafenautomaten“⁶⁷.

Diesen Gedanken der Freirechtslehre weiterdenkend, könnte den Erkenntnissen der RTF auch ein derartig starkes Gewicht zugestanden werden, dass sie im Ernstfall entgegen der geltenden Rechtslage als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden könnte. Beispielsweise wurde durch empirische Studien festgestellt, dass die strikte Anwendung des Nettoeinkommensprinzips bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe Menschen, die am Existenzminimum leben, systembedingt härter trifft und damit arme Menschen systematisch diskriminiert werden.⁶⁸ Möchten Richter:innen

62 Einer der „geistigen Führer“ – so *Raiser*, *Recht* (Fn. 6), S. 104 – der Freirechtsbewegung war *Eugen Ehrlich* (1862 – 1922) u. a. mit seinem Werk „Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft“ aus dem Jahr 1903. Der Name „Freirechtslehre“ ist eine bewusste Analogie zu „freireligiös“, siehe *Kaufmann*, *Problemgeschichte der Rechtsphilosophie*, in: *Kaufmann/Hassemer/Neumann* (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 7. Aufl., 2004, S. 121. Bekannte Vertreter auch *Ernst Fuchs* mit „Was will die Freirechtsschule?“, von 1929 und *Oskar Bülow* mit „Gesetz und Richteramt“ aus dem Jahr 1885.

63 *Baer*, *Rechtssoziologie* (Fn. 5), § 2 Rn. 56.

64 *Kaufmann*, *Problemgeschichte* (Fn. 62), S. 121.

65 *Raiser*, *Recht* (Fn. 6), S. 104.

66 *Dubischar*, *Einführung in die Rechtstheorie*, 1983, S. 50.

67 *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Rechtssoziologie*, 5. Aufl., 1980, S. 826.

68 *Wilde*, *MschKrim* 2015, 348 (357).

von diesem „widersprüchliche[n] Gesetzestext“⁶⁹ abweichen und stattdessen das Einbußprinzip anwenden, würden sie sich explizit gegen den Gesetzgeber wenden.⁷⁰ Bei einem solchen Vorgehen würden den Erkenntnissen der Sozialwissenschaften ein stärkeres Gewicht beigemessen werden als der Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers. Dieses Vorgehen kann zwar im Einzelfall ein Mehr an Gerechtigkeit erbringen, öffnet aber auch Tür und Tor für willkürliche Entscheidungen einzelner Richter:innen ohne demokratische Basis und kann ebenso ins Gegenteil umschwenken. Auch wenn sich die Entscheidungen im Einzelfall auf – wissenschaftlich fundierte – sozialwissenschaftliche Erkenntnisse stützen: Richter:innen würden sich bei einem solchen Vorgehen zum Gesetzgeber erheben und einen eindeutigen Bruch mit dem Vorrang des Gesetzes und damit der Gewaltenteilung vornehmen. In diesem Sinne ist somit die Anwendung von RTF abzulehnen, da eine solche „freie“ Anwendung von RTF den dogmatischen Anknüpfungspunkt verliert und den Rechtsstaat gefährdet.

ee) Zwischenfazit

Die große Gefahr bei Ablehnung jeglicher Interdisziplinarität in der Rechtsanwendung besteht in der potenziellen Beliebigkeit einer Auslegung ohne empirisches Fundament, bei der sich Richter:innen auf Alltagstheorien und subjektive Erfahrungen stützen, welche keiner wissenschaftlichen Kontrolle unterzogen wurden.⁷¹ Diese Art der Auslegung kann zwar im Einzelfall mehr Rechtsschutz zulassen,⁷² allerdings ist die wissenschaftlich befriedigendere Art der Auslegung jene, die sich nicht auf die persönliche Einschätzung und Wertung einer (richterlichen) Person stützt, sondern den Versuch unternimmt, sich auf ein repräsentatives Faktum zu stützen, um ein Mehr an Gerechtigkeit erlangen zu können.

These: Die Ergebnisse empirischer Untersuchungen „verwässern“ somit nicht zwangsläufig die juristische Methode. Vielmehr müssen methodologische Zweifel differenziert betrachtet werden:

69 *Wilde* (Fn. 68), 348.

70 *Wilde* (Fn. 68), 356.

71 *Brauweiler/Wörfel* (Fn. 2), 129 f.

72 Zur prozessualen Wahrheit siehe *Tischbirek*, Wessen empirische Wende? – Interdisziplinarität zwischen Rechtswissenschaft und -praxis, Rechtsempirie v. 21.12.2020.

(1) Innerhalb des Subsumtionsvorgangs fügt die Soziologie dem Forschungsinstrumentarium der Rechtswissenschaft eine Erweiterung hinzu, indem sie auf empirische Ergebnisse zurückgreift,⁷³ und Fachwissen bereitstellt, welches bei bestimmten Normen für die Subsumtion unter fachwissenschaftlich geprägte Tatbestandsmerkmale erforderlich ist. Empirische Ergebnisse können somit in den Rechtsverwirklichungsprozess integriert werden, da sich ihre Anwendung in die gängige Dogmatik einfügt. Bei entsprechender Methodenkompetenz (III.4.) sollten diese sozialwissenschaftlichen Kenntnisse berücksichtigt werden.

(2) Die RTF kann ein Instrument sein, um die kritische Selbstreflexion von Richter:innen bei Wertentscheidungen zu fördern. Wichtig ist hier von einem Sein nicht auf ein Sollen zu schließen.

(3) Ein Wandel der Normsituation sollte bestmöglich mit RTF festgestellt werden. Hier ist Interdisziplinarität wichtig, da mit der veränderten Auslegung, welche nicht vom damaligen Gesetzgeber intendiert war, Gefahren für den Rechtsstaat einhergehen, sollten Richter:innen Wertewandel ausschließlich auf subjektive Erfahrungen stützen.

(4) Bei einer freien Rechtsschöpfung entgegen der geltenden Rechtslage bleibt kein Raum für die RTF, weil damit die Rechtswissenschaft von der Sozialwissenschaft verdrängt werden würde.

III. Mehr Interdisziplinarität wagen

1. Die „Datafizierung“ der Gesellschaft oder „datenintensive Forschung“ als Auswirkung auf das Recht

Ein Punkt, der die RTF in ein weiteres und differenzierteres Licht rückt, ist das Voranschreiten der Digitalisierung⁷⁴ und der damit einhergehende Transformationsprozess des Wissenschaftssystems aufgrund von datenintensiverer Forschung im digitalen Zeitalter.⁷⁵ Die neue Wissenslage der Gesellschaft darf nicht falsch eingeschätzt oder übersehen werden.⁷⁶ Im

73 *Raiser*, Grundlagen (Fn. 31), S. 6.

74 So auch *Walter*, Über Fakten und Normen in Jurisprudenz und Wissenschaft, Rechtsempirie v. 14.1.2021.

75 Wissenschaftsrat, Positionspapier (Drs. 8667-20): Zum Wandel in den Wissenschaften durch datenintensive Forschung, Oktober 2020, S. 23.

76 *Spinner*, ZAW 1988, 328 (329).

Gegensatz zum ersten Aufkommen der RTF vor 100 Jahren⁷⁷ kann die Wissenschaft auf immer mehr Daten zugreifen⁷⁸ – heutige Jurist:innen sehen sich einer datenintensiven Wissenschaft gegenüber, in der ein herannahender Kulturwandel gesehen werden kann:⁷⁹ „Die Frage, die uns beschäftigt, ist nun nicht: Wie kann man an dieser Entwicklung etwas ändern? – Denn das kann man nicht. Sondern: Was folgt aus ihr?“⁸⁰ Max Weber folgend hat diese Eröffnung von neuen Möglichkeiten Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem an sich⁸¹ und somit auch auf die Rechtswissenschaft und die Frage nach der Interdisziplinarität. Da die Daten vermehrt fachübergreifend benutzt werden können, erhöht sich ebenso der Bedarf an interdisziplinärem Austausch hierzu.⁸²

2. Schwierigkeiten der Interpretation und Herausforderungen der fachfremden Materie

Verschließen sich Jurist:innen nicht dieser Entwicklung, stellt sich die Frage, was das für die juristische Arbeit bedeutet. Obwohl aus der „datafizierten“⁸³ Gesellschaft folgt, dass es mehr Daten und somit mehr potenziell nutzbares Wissen gibt, kann niemand das gesamte vorhandene Wissen beherrschen; eine vollständige Erkenntnis ist nicht möglich. Aufgrund der Geschwindigkeit, mit der neues Wissen hinzukommt und auch wieder veraltet, kann von einem „Wissensproblem in der Wissensgesellschaft“⁸⁴ gesprochen werden.

Sowohl diese Masse an Informationen als auch die rasche Verfügbarkeit neuer Daten gehen mit einer erhöhten Fehleranfälligkeit bei der Interpretation und der Auswertung dieser Daten einher. Wenn Gerichte beispielsweise beurteilen müssen, ob Greenpeace-Gutachten belastbar sind oder

77 Durkheim, Die Regeln der soziologischen Methode, in: *Rehbinder*, Rechtssoziologie (Fn. 21), § 4 Rn. 52. Als Begründer der Soziologie, die das Soziale als Tatsache behandelt, gilt *Émile Durkheim* (1858 – 1917), siehe *Baer*, Rechtssoziologie (Fn. 5), § 2 Rn. 62.

78 Wissenschaftsrat, Datenintensive Forschung (Fn. 75), S. 11.

79 Wissenschaftsrat, Datenintensive Forschung (Fn. 75), S. 24.

80 Max Weber, in: Marianne Weber (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*, 1988, S. 414.

81 Wissenschaftsrat, Datenintensive Forschung (Fn. 75), S. 11.

82 Wissenschaftsrat, Datenintensive Forschung (Fn. 75), S. 29.

83 *Cukier/Mayer-Schoenberger*, Big Data (Fn. 18), 28 (29).

84 *Baer*, Rechtssoziologie (Fn. 5), § 3 Rn. 7.

nicht,⁸⁵ bedarf es Kompetenzen bezüglich des Umgangs mit empirischen Methoden und Daten. Es bedarf einer kritischen Reflexion, um in die Schwierigkeiten, die Begrifflichkeiten, die Gedankenwelt an sich und die Methoden der Soziologie eindringen zu können.⁸⁶ Denn für die der Soziologie fachfremden Jurist:innen gibt es Schwierigkeiten, sowohl in der Umsetzung als auch in der Interpretation von (empirisch erhobenen) Daten.⁸⁷ Gefahren umfassen unter anderem die Fehlinterpretation von Daten, die Verwendung von manipulierten oder illegal akquirierten Daten, die Fehlanwendung von Methoden oder das Übersehen von Rechenfehlern.⁸⁸

Während manche Gerichte Greenpeace als sachkundigen Dritten titulierte,⁸⁹ äußerten andere Zweifel an der Belastbarkeit ihrer Gutachten.⁹⁰ Ohne ein soziologisches Basiswissen können Richter:innen – aber auch Anwält:innen – nicht erkennen, ob die wissenschaftlichen Möglichkeiten des Vereins mit staatlichen Wissenschaftseinrichtungen mithalten können. Hierfür bedarf es Wissen darüber, welche Möglichkeiten der Datenerhebung und -auswertung überhaupt existieren und auf dem neusten Stand sind.

3. Arbeitsteiliges Grundverständnis?

Um diese Problematik zu umgehen, könnte darauf geschlossen werden, ein arbeitsteiliges Interdisziplinaritätsverständnis zu befürworten, denn natürlich darf keine Disziplin, weder die „reine“ Rechtswissenschaft, noch die Soziologie in Dilettantismus abgleiten.⁹¹ Während Jurist:innen in dem ihnen bekannten Feld der reinen juristischen (dogmatischen) Rechtsarbeit verbleiben, wird für alle Fragen der Empirie auf ausgebildete Soziolog:innen verwiesen. Interdisziplinäres Arbeiten bedeutet dahingehend, dass eine Zusammenarbeit mehrerer Disziplinen stattfindet, die sich von ihren jeweiligen Erkenntnissen berichten.⁹² Beispielhaft sind hierfür die Entscheidung über die Schuldunfähigkeit des Täters bei Strafsachen oder die

85 *Rath*, Dauergast in allen Gerichten, Legal Tribune Online v. 13.2.2022.

86 *Raiser*, Grundlagen (Fn. 31), S. 11.

87 *Raiser*, Recht (Fn. 6), S. 37.

88 Wissenschaftsrat, Datenintensive Forschung (Fn. 75), S. 28.

89 BVerfG, Beschl. v. 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11, BVerfGE 143, 246 – 396, Rn. 326.

90 OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 31.1.2007 – Az. 4 KS 2/04, S. 37.

91 *Raiser*, Beiträge (Fn. 26), S. 132.

92 *Baer*, Rechtssoziologie (Fn. 5), § 3 Rn. 5.

Frage, ob zivilrechtlich ein Sachmangel vorliegt.⁹³ In diesen Fällen werden schon heute fachfremde Gutachter:innen hinzugezogen und Erkenntnisse aus anderen Disziplinen genutzt. Diese Interaktionsform kann entweder durch Zusammenarbeit mehrerer Wissenschaftler:innen aus unterschiedlichen Disziplinen erfolgen oder durch eine Einzelperson mit multidisziplinärer Qualifikation, sog. „persönliche[r] Interdisziplinarität“.⁹⁴ Jurist:innen sind somit entweder selbst interdisziplinär ausgebildet und haben beispielsweise ein Doppelstudium absolviert und können beide Fachbereiche kompetent abdecken oder sie arbeiten eng mit Fachpersonen aus dem betreffenden Gebiet zusammen. Das arbeitsteilige Grundverständnis ist bereits häufiger anzutreffen bei medizinischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fachdisziplinen,⁹⁵ aber paradoxerweise bei sozialwissenschaftlichen Fragestellungen noch eher selten.⁹⁶

4. Methodenkompetenz in juristischer Ausbildung

Doch auch das arbeitsteilige Zusammenwirken verlangt von Jurist:innen einen gewissen Grundstock an Wissen bezogen auf empirische Fragen, um eine hinreichende Kommunikation zwischen den Fachkulturen entstehen zu lassen und um einen eigenverantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Daten gewährleisten zu können. Die empirische Perspektive ist durch Fragestellung, Vorverständnis, Methodenwahl und Wertungen aller Art bestimmt. Die Aufgabe der Universitäten ist, es hier systematisch Kompetenzen bezogen auf den Umgang mit Daten und Methoden zu vermitteln.⁹⁷ Heute gehört es nicht zur Ausbildung von Jurist:innen, einschätzen zu lernen, was unter „Zustimmungstendenz in Interviews“, „Definition der Grundgesamtheit“ oder „Selektivitätsproblemen“ gemeint ist⁹⁸, obwohl das zum Grundrepertoire der Sozialforschung gehört und Jurist:innen helfen könnte beim Umgang mit Daten. Denn Ziel ist, einschätzen zu können, inwieweit aus erhobenen Daten auf das Bestehen allgemeiner Gesetzmäßigkeiten geschlossen werden kann.⁹⁹ Studierende könnten daher von einer Integration empirischer Erkenntnisse in

93 *Lepsius*, JZ 2005, 1 (3).

94 *Laitko*, Lfifis Online 2011, S. 8.

95 *Lepsius* (Fn. 93), 3.

96 *Lautmann*, Justiz (Fn. 2), S. 76.

97 Wissenschaftsrat, Datenintensive Forschung (Fn. 75), S. 7 – 8.

98 *Schnell/Hill/Esser*, Methoden (Fn. 30), S. 323, 239, 381.

99 *Petersen* (Fn. 12), 450.

die Rechtswissenschaft profitieren, vor allem in Hinblick darauf, dass es um die ganzheitliche Ausbildung von Jurist:innen geht, die den Herausforderungen der Zukunft gewachsen sind. Gewollt sind kompetente Jurist:innen, die sich vor Big Data und empirischer Methodik nicht verschließen, sondern die ein ganzheitliches Bewusstsein für die in Zukunft dominierende Technik entwickeln. Dabei geht es nicht darum, Jurist:innen auf das Niveau ausgebildeter Soziolog:innen zu bringen, sondern um interdisziplinäre Kompetenz in Form von Methodenkompetenz.¹⁰⁰ Daher sollte die RTF mehr in den Fokus der juristischen Ausbildung rücken¹⁰¹ und die Grundlagen der empirischen Rechtssoziologie als Grundlagenfach in die juristische Ausbildung integriert werden.

IV. Fazit

„Wissen um das Phänomen Recht trägt also auch dazu bei, Recht einigermaßen verlässlich als ein Mittel zur Erreichung von Gerechtigkeit nutzen zu können.“¹⁰²

Da die RTF einen konkreten Blick auf „die Wirklichkeit“¹⁰³ wirft, bietet gerade sie konkrete Ansätze zur Rechtskritik. Zwar darf nicht der Fehler begangen werden, sich die Lösung juristischer Fragen allein durch Sozialtatsachen zu erhoffen.¹⁰⁴ Die RTF kann allerdings eine solide Kenntnis der Tatsachen erarbeiten und gegen Vorurteile und Alltagstheorien ankämpfen, welche auf einer selektiven Wahrnehmung der Rechtswirklichkeit beruhen könnten.¹⁰⁵ Denn durch das Heranziehen empirischer Erkenntnisse können die eigenen (teilweise unbewussten) Einstellungen und persönlichen Erfahrungen über die Welt noch einmal einer Prüfung unterzogen werden. Unter der Prämisse, dass das Endziel eine Verbesserung des Rechts darstellt,¹⁰⁶ bieten empirische Erkenntnisse und die RTF somit einen Weg fort von der subjektiven Meinung der einzelnen Rechtsprechenden hin

100 Baer, Rechtssoziologie (Fn. 5), § 3 Rn. 8; § 10 Rn. 4.

101 Vgl. Büllesbach, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann, Einführung (Fn. 62), S. 401 (402): „In der Lehre, die bisher nur Normwissenschaft und die Dogmatik der Jurisprudenz vermittelte, fehlt die Empirie.“ Zu praktisch nutzbaren Vorstößen siehe Hamann, JURA 2017, 759 – 769.

102 Baer, Rechtssoziologie (Fn. 19), § 2 Rn. 61.

103 Siehe Fn. 34.

104 Lepsius (Fn. 93), 12.

105 Raiser, Beiträge (Fn. 26), S. 137.

106 Raiser, Beiträge (Fn. 26), S. 143.

zu einem wissenschaftlich fundierten und reflektiertem Umgang sowohl mit Einzelfragen, als auch im „Großen Ganzen“, wenn es beispielsweise um grundlegende Haltungen geht: „Auf diesem Wege kann es der Rechtssoziologie gelingen, die Denkgewohnheiten der Jurist:innen kritisch zu durchleuchten, ihre Aufmerksamkeit auf Zusammenhänge zu richten, die bislang nicht genügend beachtet wurden, und ihnen neue Argumentationsmuster zur Verfügung zu stellen.“¹⁰⁷

Die RTF kann somit ein Beitrag zur Steigerung von Gerechtigkeit sein,¹⁰⁸ wenn sie wahrgenommen und beachtet wird. Ein kontinuierliches interdisziplinäres Heranziehen der anderen Wissenschaft kann letztlich helfen, die Grundlage dafür zu sein, eine professionelle Ethik als Jurist:in zu entwickeln und zu pflegen.¹⁰⁹ Wie genau sich eine Ethik letztlich für Jurist:innen formulieren lässt, ist die spannende Anschlussfrage. Denn durch die RTF allein wird freilich kein Zwang ausgeübt, ihre Erkenntnisse auch zu benutzen. Eine solche Normativität im Sinne einer Ethik müsste erst etabliert werden. Dieser Beitrag soll als erster Schritt für eine solche Ethik dienen, indem er aufzeigt, dass empirische Erkenntnisse und die RTF als interdisziplinäre Mittel rechtsdogmatisch anschlussfähig sind und die Integration der Erkenntnisse einer anderen Wissenschaft somit prinzipiell möglich ist.

Zudem schreitet der Wandel hin zu einer datenintensiveren Wissenschaft weiter voran. Da es in Zukunft noch mehr und noch bessere Möglichkeiten und Methoden geben wird, an empirische Erkenntnisse und Rechtstatsachen heranzukommen und damit ein genaueres Abbild der „Wirklichkeit“ zu geben, sollten sich Jurist:innen nicht dieser neuen Entwicklung verschließen, sondern sie für sich und eine bessere Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zu Nutze machen und sich öffnen für neue Wege und Methoden des arbeitsteiligen und interdisziplinären Zusammenwirkens unter dem Motto einer „Kultur des Teilens“¹¹⁰ im Wissenschaftssystem. Denn empirische Erkenntnisse können einen entscheidenden Beitrag darstellen, das Recht besser zu machen: Sie können Alltagstheorien entgegenwirken und eine kritische Reflexion anstoßen. Nun gilt es mehr Interdisziplinarität zu wagen – denn ob wir wollen oder nicht: die tatsächliche Welt ist ein essenzieller Bestandteil der Juristerei. Um gute

107 *Raiser*, *Recht* (Fn. 6), S. 43.

108 *Baer*, *Rechtssoziologie* (Fn. 5), § 2 Rn. 61.

109 *Baer*, *Rechtssoziologie* (Fn. 5), § 2 Rn. 61.

110 Wissenschaftsrat, *Positionspapier* (Drs. 8694-20): *Wissenschaft im Spannungsfeld von Disziplinarität und Interdisziplinarität*, Oktober 2020, S. 53.

Jurist:innen zu sein, müssen wir sie daher besser verstehen – dies gelingt am besten interdisziplinär.

